



Antwort zur Anfrage Nr. 0324/2024 der SPD im Ortsbeirat Altstadt betreffend **Rheintöchter auf der Malakoff-Terrasse (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- Wir bitten die Verwaltung um Auskunft,*
- hat die "Almhütte" vor dem Hyatt-Hotel als "bauliche Anlage", die gemäß § 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz notwendige denkmalrechtliche Genehmigung erhalten, da sie direkt vor einem Kulturdenkmal - dem Fort Malakoff - aufgestellt wurde? Wenn ja, erfolgte die Genehmigung befristet?*
 - liegt eine bauordnungsrechtliche Genehmigung vor, obwohl die Almhütte eine "besondere Rücksichtnahme" (§ 5 LBauO) sowohl auf die "Rheintöchter" als auch auf das Kulturdenkmal vermissen lässt?*
 - sollte es sich bei der Almhütte um einen "Fliegenden Bau" im Sinne von § 76 LBauO handeln, der keiner bauordnungsrechtlichen Genehmigung bedarf, so stellt sich die Frage, für welchen Zeitraum die notwendige Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde?*
 - zu den übrigen vom Hyatt-Hotel auf der Malakoff-Terrasse aufgestellten Gegenständen, die sowohl den Blick auf die "Rheintöchter" als auch auf das Kulturdenkmal beeinträchtigen. Deshalb auch hier die Frage: Für welchen Zeitraum wurde hierfür die Sondernutzungserlaubnis erteilt?*

Bei der „Almhütte“ auf der Malakoff-Terrasse handelt es sich um einen Fliegenden Bau im Sinne des § 76 Abs. 1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO). Für die Errichtung eines fliegenden Baus ist weder die Erteilung einer Baugenehmigung, noch die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich.

Gemäß § 76 Abs. 7 LBauO dürfen Fliegende Bauten in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuchs angezeigt ist und die Fliegenden Bauten von ihr abgenommen sind (Gebrauchsabnahme). Die Gebrauchsabnahme fand am 20.11.2023 statt.

Es existiert keine gesetzlich definierte maximal zulässige Aufstellungsdauer von Fliegenden Bauten. Mangels einer Legaldefinition bedarf es daher immer einer Einzelfallbetrachtung. Die „Almhütte“ auf der Malakoff-Terrasse wurde am 29.02.2024 wieder abgebaut.

Weitere Anlagen mit baurechtlicher Relevanz im Bereich der Malakoff-Terrasse sind dem Bauamt nicht bekannt.

Die Skulpturen „Rheintöchter“ befinden sich auf dem Grundstück Gemarkung Mainz, Flur 25, Nr. 84/7. Dieses Grundstück befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Mainz.

Es wurde daher keine vertragliche Vereinbarung seitens des 80-Amt für Wirtschaft und Liegenschaften für die um die Skulpturen herum aufgestellten Gegenstände abgeschlossen.

Mainz, 11.04.2024

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete